

RICHTERINNEN IN DER BRD UND DDR

Worum geht es?

- ❖ Emanzipatorisches Potential des Verfassungsrechts
- ❖ Vergleich der rechtlichen und tatsächlichen Situation von Richterinnen in BRD und DDR
- ❖ Entstehungsgeschichte der Durchsetzung der normativen Gleichberechtigung von Frauen
- ❖ Wirkungszeit des Parlaments von 1949-1990. Spielte die Richterin überhaupt eine Rolle im parlamentarischen Diskurs?
- ❖ Steuerungswirkung von Recht

Was soll beantwortet werden?

- ❖ Welcher Staat hatte ein größeres normatives emanzipatorisches Potential?
- ❖ Welche edukatorischen Maßnahmen nutzte das Parlament der BRD und der DDR für die Verwirklichung der Gleichberechtigungsgebote (Gesetze, etc.)
- ❖ Wie bedeutsam war das Recht im Kontext der Richterin
- ❖ Wie wird das Dilemma der Umsetzung von gesellschaftlichen Konzepten in Gesetzen und die Dynamik von verfassungsrechtlichen Gleichheitsversprechen gelöst?
- ❖ Wie unterscheidet sich die Steuerungswirkung einer sozialistischen von einer liberal-demokratischen Verfassung?

Welche Methodik wird genutzt?

- ❖ Rechtsvergleich unter Berücksichtigung der Herrschaftsformen
- ❖ Qualitative und quantitative Untersuchung des parlamentarischen Diskurses in Bezug auf die Erwerbstätigkeit von Richterinnen und die normative Auseinandersetzung dahingehend

Wie soll vorgegangen werden?

- bisher: Literaturrecherche, Recherche im Parlaments- und Bundesarchiv, Untersuchung der Handbücher der Justiz, Daten vom BfJ
- folgend: Vertiefte Literaturrecherche, Auswertung der Materialien aus dem Bundesarchiv

Art. 3 Abs. 2 GG:

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt."



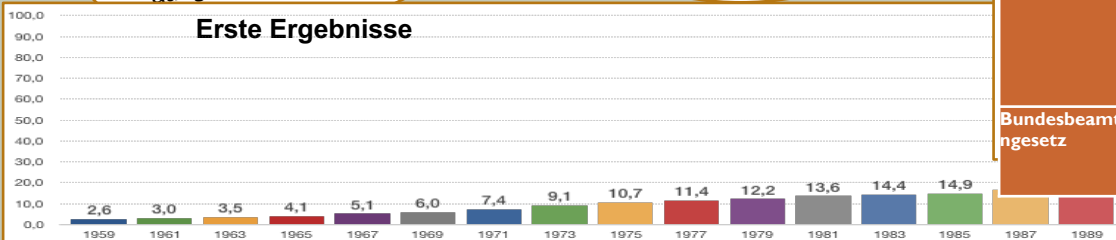
Art. 7 DDRV:

"Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben."

Art. 18 Abs. 4 und 5 DDRV:

"Mann und Frau [...] haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn. [...]"

Erste Ergebnisse



Quelle: Bundesamt für Justiz, 3110a

Staatliche Maßnahme	Zeitliche Entwicklung	Umsetzung von Art. 3 Abs. 2	Emanzipatorisches Potential
Vorläufiges Bundespersonalgesetz	Ausfertigung: 17.05.1950	Nein, enthält die Zölibatsklausel	Gering
Richterwahlgesetz (RiWG)	Erster Entwurf der SPD im Dezember 1949, weitere Entwürfe im Mai und Juni 1950 Ausfertigung am 25. August 1950	Nein, zwar enthielt der erste Entwurf eine Norm, die Mitgliedervorschläge für den Richterwahlausschuss paritätisch vorsah, dies wurde aber überhaupt nicht diskutiert.	Hoch, aber nicht ausgeschöpft
Bundesbeamtengesetz	14. Juli 1953	Ja, § 32 a BBG wurde nicht eingeführt (!)	Hoch

Literatur

Berghahn, Sabine (2004): Der Ritt auf der Schnecke. Rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Mechthild Koreuber und Ute Mager (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Schriften zur Gleichstellung der Frau, 27), S. 59–78.

Limbach, Jutta (2004): Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Mechthild Koreuber und Ute Mager (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (Schriften zur Gleichstellung der Frau, 27), S. 193–203.

Sacksofsky, Ute (2005): Die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Besser aufgehoben beim Europäischen Gerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht? In: Europa und seine Verfassung: Festschrift für Manfred Zuleeg zum siebzigsten Geburtstag. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges, S. 323–340.

Mampel, Siegfried (1997): Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar. 3. Aufl. mit einem Nachtrag über die Rechtsentwicklung bis zur Wende im Herbst 1989 und das Ende der sozialistischen Verfassung. Goldbach: Keip.